



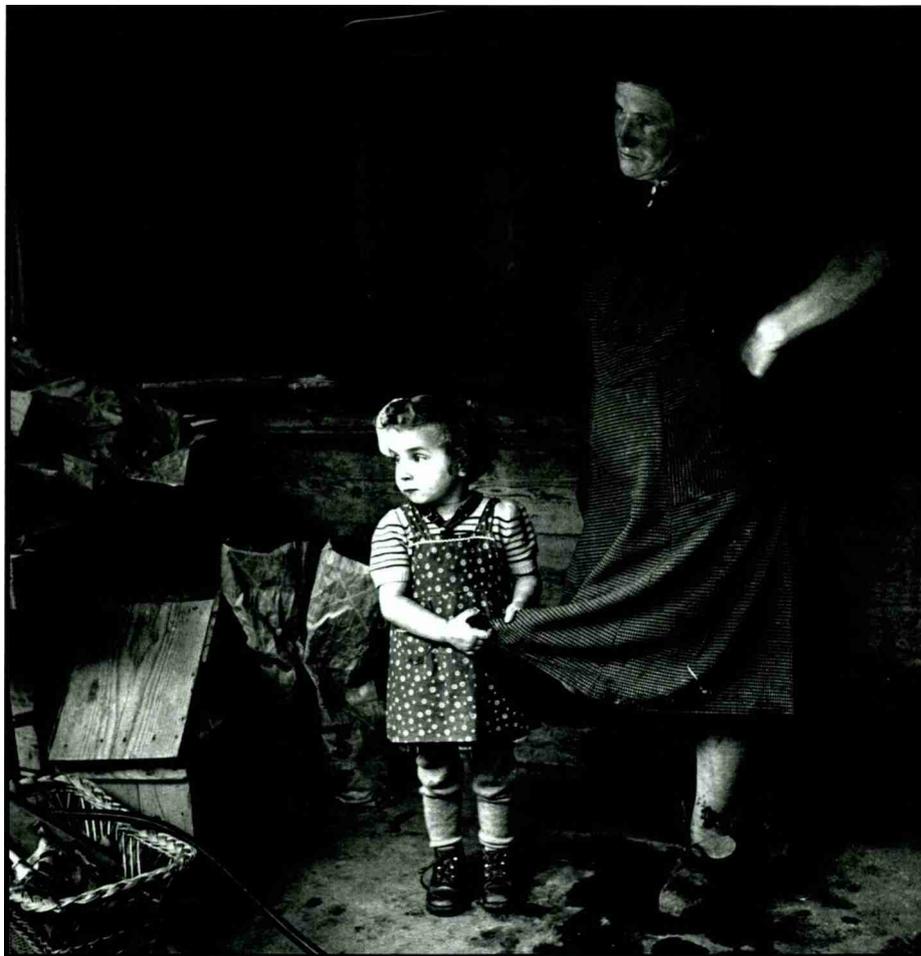
Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 10
Fläche: 123'615 mm²

«Wir sollten uns getrauen, genau hinzuschauen»

Die Schweiz hat begonnen, die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen aufzuarbeiten. Auch die Gemeinden können zur Wiedergutmachung beitragen. Vier Fragen und Antworten.



«Menschen auf der Suche nach Antworten»: Verdingmädchen im Emmental, 1954.

Bild: Walter Studer



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 10
Fläche: 123'615 mm²

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden in der Schweiz Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlichen oder moralischen Gründen fremdplatziert. Sie kamen als Verdingkinder zu Privaten, meist Bauernfamilien, oder in Heime. An ihren Pflegeplätzen mussten sie hart arbeiten, viele von ihnen erlitten massive physische, psychische und sexuelle Gewalt. Jugendliche und Erwachsene konnten bis 1981 von Verwaltungsbehörden zur «Nacherziehung» in Strafanstalten eingewiesen – «administrativ versorgt» – werden, auf unbestimmte Zeit, ohne Rekursmöglichkeit. Bis in die 1970er-Jahre kam es auch zu Zwangssterilisationen, und bestimmten Müttern wurden die Neugeborenen weggenommen und zur Adoption freigegeben (Zwangsadoptionen). Nach Jahren des Schweigens erzählen immer mehr Betroffene von ihren Schicksalen, doch die systematische wissenschaftliche Aufarbeitung dieses rigiden Kapitels schweizerischer Sozialpolitik steht erst am Anfang.

Welche Rolle spielten die Gemeindebehörden?

Die Historikerin Loretta Seglias beschäftigt sich seit längerem mit der Thematik. Sie sagt, die Gemeindebehörden hätten eine wichtige Rolle gespielt, weil sie in vielen Fällen gleichzeitig Armen- und später auch Vormundschaftsbehörden gewesen seien, teils in Personalunion: «Bei den Fremdplatzierungen waren die Gemeindebehörden für den Entscheid, für die Finanzierung und – wo es sie gab – teilweise auch für die Kontrolle zuständig.» Bis in die 1970er-Jahre waren dabei immer wieder wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend für eine Fremdplatzierung. Die Gemeinden hätten die betroffenen Familien entlasten, sie aber auch disziplinieren wollen, weiss die Historikerin. Die Kinder sollten das Arbeiten lernen, um nicht armengenössig zu bleiben. Die Gemeinde bezahlte für sie teilweise Kostgeld, achtete aber darauf, die Kosten tief zu halten. Zwar kam es im 20. Jahrhundert kaum mehr zu den be-

rüchtigten Mindersteigerungen, bei denen die Behörden die Verdingkinder auf
«Wir stellen uns einer für die Betroffenen äusserst schmerzhaften Thematik.»

dem Dorfplatz jenen zuteilten, die am wenigsten für sie verlangten. «Doch es finden sich auch fürs 20. Jahrhundert noch Einträge, aus denen hervorgeht, dass die Gemeinde die Kinder lieber an einem kostengünstigen Ort belies, anstatt sie an einen teureren Platz zu geben, an dem sie es besser gehabt hätten», sagt Seglias. Kontrollen der Pflege- und Kostgeldplätze durch die Behörden habe es nicht überall gegeben, und wenn, seien sie stark personenabhängig gewesen. Laut Seglias gab es engagierte Amtspersonen, aber auch überlastete. Im Kanton Bern seien Armen- und Pflegekinderinspektoren für bis zu 300 Kinder zuständig gewesen, dies im Nebenamt. Erst ab der Mitte des 20. Jahrhunderts führten die Kantone und Gemeinden allmählich systematische Kontrollen im Pflegekinder- und Heimwesen ein.

Ist es legitim, vergangenes Handeln aus heutiger Sicht zu beurteilen?

«Wir stellen uns der für die Betroffenen äusserst schmerzhaften Thematik», sagt Reto Lindegger, Direktor des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) und selber auch Historiker. Er findet es allerdings schwierig, sich als Nachgeborener ein generelles Urteil über das damalige Behördenhandeln zu erlauben. Dieses müsse immer auch aus der Zeit heraus verstanden werden, «ohne damit begangenes Unrecht rechtfertigen zu wollen». Gemäss Historikerin Loretta Seglias erklärt «bis zu einem gewissen Grad» der damalige Zeitgeist das Handeln der Gemeindebehörden. Viele verfügte Massnahmen hätten darauf abgezielt, bürgerliche Werte durchzusetzen. Was moralisch tragbar war, sei viel enger definiert gewesen als heute. So nahmen Vormundschaftsbehörden ledigen Müttern



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 10
Fläche: 123'615 mm²

und angeblich verwahrlosten Familien die Kinder weg, auch wenn sie nicht armenenössig waren. «Da gab es einen relativ breiten gesellschaftlichen Konsens über die Parteigrenzen hinweg», sagt Seglias. Die Fremdplatzierungen und die administrativen Versorgungen – wegen «Arbeitsscheu» oder «Liederlichkeit» – hätten auf gesetzlichen Grundlagen basiert. Doch bei den Fremdplatzierungen fänden sich in den Quellen oft

Begründungen «im Graubereich», sagt die Historikerin. Für die Sterilisationen habe es nur im Kanton Waadt eine gesetzliche Grundlage gegeben. Überall sonst hätte es – wie auch bei den Adoptionen – das Einverständnis der Betroffenen gebraucht, «doch wir wissen heute, dass es diese Unterschrift in manchen Fällen nicht gab oder dass sie unter Druck zustande kam».

Die Gemeinden hätten im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang agiert. Sie seien zu Recht eingeschritten, wenn es in Familien Probleme wegen Gewalt oder Alkoholismus gegeben habe, doch dann fehlte es nicht selten an den Mitteln für gute Pflegeplätze. Oft hätten die Gemeinden selber mit massiven wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen gehabt, einzelne Gemeinden seien deswegen sogar von den Kantonen bevormundet worden, sagt die Historikerin. Trotzdem könne man die Vergangenheit nicht mit dem Argument abtun, es seien halt andere Zeiten gewesen, findet Seglias. Zum einen habe es schon früh Kritik am Verding- und Heimkinderwesen und an den administrativen Versorgungen gegeben. Zu den zeitgenössischen Kritikern gehörten beispielsweise der Schriftsteller und Journalist Carl Albert Loosli, der Schriftsteller und Pfarrer Jeremias Gotthelf und die Kinderärztin Marie Meierhofer. Zum anderen könne es für die Gesellschaft und damit auch für die Gemeinden lohnend sein, «wenn man sich getraut, genau hinzuschauen und zu erkennen, wo es Mängel gab». Wenn heutige Behörden

ihr Handeln mit dem Bewusstsein für die damaligen Geschehnisse reflektierten, wirke sich dies möglicherweise positiv auf die heutige Praxis aus, so die Historikerin.

Was können die Gemeinden zur Wiedergutmachung beitragen?

Der SGV nimmt an den Sitzungen des runden Tisches teil, der 2014 ein Massnahmenpaket zur Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen verabschiedet hat (vgl. SG Nr. 4/2014). Dazu gehören auch finanzielle Leistungen für die Opfer – nicht im Sinne einer Entschädigung, sondern als Solidaritätsbeitrag und gesellschaftliche Anerkennung erlittenen Unrechts. Um den Solidaritätsfonds wird derzeit politisch gerungen. Auf dem Tisch liegt die Volksinitiative des Zuger Unternehmers Guido Fluri, die 500 Millionen Franken für ehemalige Verding- und Heimkinder sowie andere Opfergruppen verlangt. Der indirekte Gegenvorschlag, den der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat, sieht Beiträge von 300 Millionen Franken an 12000 bis 15000 Opfer vor, finanziert durch den Bund und freiwillige Zuwendungen der Kantone. Welche Haltung der SGV zum Gegenvorschlag des Bundesrats einnimmt, war bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht entschieden. Entscheidend für die Gemeinden ist, dass weder der Bundesrat noch die Initianten sie zu Zahlungen verpflichten wollen. Freiwillige Beiträge von Städten und Gemeinden, wie es sie auch bei der bereits laufenden Soforthilfe gegeben hat, seien aber «sehr willkommen».



men», sagt Luzius Mader, stellvertretender Direktor des Bundesamts für Justiz und Delegierter des Bundesrates in dieser Sache. Schliesslich seien die Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen «in erster Linie in den Verantwortungsbereich der Kantone und Gemeinden» gefallen. Gefordert sei vor allem der Bund, sagt Guido Fluri, Hauptinitiant der Wiedergutmachungsinitiative. Auch er spricht höchstens von freiwilligen Beiträgen der Gemeinden, dies «im Wissen um deren knappe finanzielle Ressourcen». Fluri sieht dennoch eine «historische Verantwortung» der Gemeinden, «an vorderster Stelle für die Wiedergutmachung einzustehen». Er erwartet von den Gemeinden, dass sie sich im politischen Prozess klar für eine Wiedergutmachungslösung aussprechen: «Das ist das Mindeste!» National- und Ständerat werden sich voraussichtlich 2016 mit dem Geschäft befassen.

Eine zentrale Rolle wird den Gemeinden bei der Aufarbeitung der Schicksale zugesprochen, vor allem beim Zugang der Betroffenen zu den Akten. Es sei «ausserordentlich wichtig», dass sich die Gemeinden da «nicht abwehrend, sondern kooperativ» zeigten, sagt der Delegierte des Bundesrats, Luzius Mader. Für Initiant Guido Fluri geht es darum, die Menschen zu unterstützen, die «auf der Suche nach Antworten sind». Auch SGV-Direktor Reto Lindegger sieht hier den wichtigsten Beitrag der Gemeinden: «Wir empfehlen unbedingt, die Türen für die Betroffenen offen zu halten und ihnen nicht Steine in den Weg zu legen.»

Wie gehen die Gemeinden mit Gesuchen um Akteneinsicht um?

Ehemalige Verding- und Heimkinder, administrativ Versorgte und andere von fürsorglichen Zwangsmassnahmen



Knabe aus dem
Erziehungsheim Sonnenberg
Kriens (LU), 1944.

Bild: Paul Senn, FFV, Kunstmuseum
Bern, Dep. GKS, @GKS

F A XIV G/BD

Zürich, den 14. März 1938.

An das Polizeikommando
des Kantons Aargau
A a r g a u.

Es wurde mir kürzlich von einer Familie [REDACTED], Korber, berichtet, in denen sehr ungefreute Zustände herrschen sollen. Da ich mich seit Jahren mit Kindern aus wandernden Korber- und Kesslerfamilien befasse, erweckt die Angelegenheit mein Interesse. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mir mit einem ausführlichen Rapport über die bestehenden Verhältnisse dienen wollten:
Ich danke für Ihren Bescheid bestens und zeichne in aller Hochachtung

Zentralsekretariat Pro Juventute:
sig. Br. Siegfried.

Anfrage des Zentralsekretariats Pro Juventute an das
Polizeikommando des Kantons Argau, 1938.

Quelle: Bundesarchiv



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 10
Fläche: 123'615 mm²

Betroffene haben das Recht, Akten und Protokolle einzusehen, in denen es um sie geht. Das unterstreicht Beat Gnädinger, Präsident der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz und Staatsarchivar des Kantons Zürich. Die auf den Akten liegenden Schutzfristen gälten für die Betroffenen selber nicht. Um ihnen Akteneinsicht zu gewähren, brauche es keinen speziellen Beschluss durch den Gemeinderat oder andere Gremien, sagt Gnädinger. Er empfiehlt sorgfältiges Vorgehen. Dazu gehöre, die Gesuchsteller oder allfällige Bevollmächtigte einwandfrei als Betroffene zu identifizieren und Persönlichkeitsrechte Dritter zu schützen. Wenn in den Unterlagen eines von der Gemeinde betriebenen Waisenhauses auch Namen von anderen Kindern erwähnt seien, gelte es, diese abzudecken – auch wenn in der Praxis die Heimkinder ja voneinander wussten, wie Gnädinger anfügt. Weniger schützenswert seien hingegen die Namen von Personen in Funktionen, also Heimleiter oder Heimpersonal. Als Faustregel gilt, dass die relevanten Akten meist bei den Gemeinden oder bei den Institutionen liegen, die für den Vollzug zuständig waren, wie etwa Heime oder Anstalten. Auf kantonaler Stufe sind zusätzlich manchmal Unterlagen aufgrund von Rekursen oder Aufsichtsfunktionen vorhanden. Zum Dschungel wird das Ganze, weil die Akten zuweilen an mehreren Orten lagern.

«Fremdplatzierungen bedeuteten eben auch Weiterreichungen – von der Bauernfamilie ins Heim, von Heim zu Heim, von Ort zu Ort, von Behörde zu Behörde», sagt Roland Gerber, Leiter des Berner

Stadtarchivs, in dem gegen 30000 Falldossiers aus der Zeit zwischen 1920 und 1960 aufbewahrt werden. So gelte es oft, Mosaiksteine aus verschiedenen Dossiers zusammenzutragen. Die Archivare raten den Gemeinden, sich beim Eintreffen eines Gesuchs an das Staatsarchiv des Kantons zu wenden, das den Überblick habe. Auch bei den Datenschützern erhalten Gemeinden Auskünfte zum korrekten Vorgehen. Die Originalakten dürfen den Betroffenen weder mit nach Hause gegeben werden, noch sollten die Gesuchsteller aufgefordert werden, auf eigene Faust im Gemeindearchiv zu suchen. Das sei «grob-fahrlässig», sagt Gnädinger, weil die Gemeinde damit in Kauf nehme, Interesse von Dritten zu verletzen.

Zur Einsicht in die Akten vereinbarte die Gemeinde am besten einen Termin mit dem Gesuchsteller und stehe ihm beim Sichten der Akten zur Seite. So handhabt es auch das Berner Stadtarchiv, das immer mehr Einsichtsgesuche erhält. Die Begleitung erlaube es, die Menschen auf die «damals recht unzimperliche» Behördensprache vorzubereiten, sagt Gerber. In Einzelfällen übergibt das Stadtarchiv die Akteneinsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), weil die psychologisch geschulten Profis emotionale Reaktionen auffangen können. Für Gerber ist es eindrücklich, zu sehen, wie die Menschen nach Jahren der Ungewissheit endlich mehr Klarheit über die Umstände in ihrer Kindheit und Jugend erlangten: «Die Forderung nach Geld steht meist nicht im Vordergrund, es geht ihnen um das Wissen, was vorgefallen ist, und darum, sich nicht mehr schämen zu müssen.» Nach der Akteneinsicht höre er von vielen Betroffenen, dass sie jetzt abschliessen könnten, sagt der Zürcher Staatsarchivar Beat Gnädinger. Die Archivdirektorenkonferenz rät den Gemeinden, den Betroffenen Gratiskopien

Wenn es Probleme gab, wurde zu Recht eingegriffen.


 Schweizer Gemeinde
 3008 Bern
 031/ 380 70 00
 www.chgemeinden.ch

 Medienart: Print
 Medientyp: Fachpresse
 Auflage: 3'627
 Erscheinungsweise: monatlich

 Themen-Nr.: 037.021
 Abo-Nr.: 1094819
 Seite: 10
 Fläche: 123'615 mm²

der wichtigsten Dokumente auszuhändigen, auch wenn es nicht überall ausdrückliche gesetzliche Grundlagen dafür gebe. Zudem können die Betroffenen einen Bestreitungsvermerk anbringen, wenn sie mit Darstellungen der Behörden in den Akten nicht einverstanden sind. Der Vermerk wird dem Dossier beigelegt.

Bei den Gemeinden habe ein Bewusstseinswandel stattgefunden, anerkennt der oberste Archivar der Schweiz. Heute hätten die meisten «sehr viel guten Willen», den Einsichtsgesuchen zu entsprechen. Auch vorsätzliche Aktenvernichtung habe er «nie beobachtet», sagt Gnädinger. Wenn Akten geschreddert worden seien, dann meist «aus falsch verstandenem Datenschutzbewusstsein». Bevor Gemeinden Akten vernichteten, müssten sie sie den Archiven anbieten, sagt Gnädinger. Das Zürcher Staatsarchiv führt im Herbst Schulungen für Gemeindevertreter im Kanton durch. Es lohne sich für die Gemeinden, im Umgang mit den Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen die nötige Zeit zu investieren, sagt Gnädinger: «Das ist auch ein Zeichen der Wertschätzung.»

Susanne Wenger

Informationen:

www.tinyurl.com/fuersorg-zwang

www.tinyurl.com/fachstellen

www.tinyurl.com/ZDF-Kinder

www.tinyurl.com/Bundesarchiv-Heimatlose